

Prof. Dr. Gerlind Marx
Prüfungsausschussvorsitzende

Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften haben am 18. Januar 2017 beschlossen:

Hinweise für Studierende zur Prüfungsdurchführung

1. Vor Prüfungsbeginn

Die Prüflinge betreten nur nach Aufforderung durch die Aufsichtsführenden den Klausorraum. Bei Klausuren mit großer Teilnehmerzahl hängen Listen an der Hörsaaltür aus, aus denen ersichtlich ist, welche Prüflinge (nach Anfangsbuchstaben) in welchem Hörsaal sitzen werden. **Diese Einteilung ist unbedingt einzuhalten!**

Zur Prüfung sind von den Prüflingen **mitzubringen**:

- Studierendenausweis und/oder ein amtlicher Lichtbildausweis.

Mitgebrachte Mobiltelefone/Smartphone müssen ausgeschaltet, dürfen nicht sichtbar, nicht erreichbar und nicht auf dem Arbeitstisch deponiert sein. **Das Benutzen von Mobiltelefonen/Smartphones, Laptops, Tablets u. ä. während einer Prüfung wird als Täuschungsversuch gewertet.**

Teilnahmeberechtigt an der Prüfungsklausur sind nur Prüflinge, die sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet haben. **Es können daher nur diejenigen an der Prüfung teilnehmen, die auf der Teilnehmerliste aufgeführt sind.** Wer sich nicht anmelden konnte, begibt sich vor der Prüfung zum Prüfungsamt und klärt seine Anmeldung. Anderenfalls muss sich der Prüfling unverzüglich vor Beginn der Klausur bei der Aufsicht melden.

2. Während der Klausurbearbeitung

haben die Prüflinge ihren Personalausweis und/oder Studierendenausweis an ihrem Sitzplatz auszulegen. Die Aufsichtspersonen überprüfen in dieser Zeit die Identität und Teilnahmeberechtigung der Prüflinge und holen die **Unterschrift auf der Teilnehmerliste** ein.

Auf dem Deckblatt der Klausur sind die **zugelassenen Hilfsmittel** vermerkt. Wörterbücher sind ebenfalls zugelassen, wenn die Muttersprache des Prüflings nicht die deutsche Sprache ist.

Die **Ausgabe zusätzlicher leerer Bögen** erfolgt durch die Aufsicht und wird durch den Prüfling auf dem Deckblatt der Klausur vermerkt.

Die Prüflinge haben den Wunsch, die **Toilettenräume aufzusuchen**, der Aufsicht mitzuteilen. Das Verlassen des Klausurraumes zur Benutzung der Toilettenräume ist nur jeweils einem Prüfling gestattet. Das Aufsuchen der Toilettenräume wird protokolliert. In den letzten 15 Minuten vor Ende der Klausurbearbeitung ist ein Toilettengang nicht möglich. Toilettengänge sind auch nicht mehr möglich, wenn ein Prüfling die Prüfung endgültig verlassen hat.

Sonderregelungen, wie z.B. **Verlängerungen der Bearbeitungszeit** oder notwendige Toilettengänge wegen dauerhafter Erkrankungen können gemäß § 13 Abs. 7 RSPO nur nach Vorlage eines entsprechenden **ärztlichen Attestes** vor der Prüfung gewährt werden.

Die Aufsicht kann bei **vermuteten Täuschungsversuchen** Klausurbögen und zugelassene Hilfsmittel kontrollieren. Etwaige vom Prüfling benutzte oder mitgeführte, nicht zugelassene Hilfsmittel wie Spickzettel o.ä., werden von der Aufsicht sichergestellt. Dem Prüfling ist die Fortsetzung der Klausur gestattet.

3. Zum Ende der Bearbeitungszeit

Klausuren können **vorzeitig nur bis 15 Minuten vor dem offiziellen Ende der Bearbeitungszeit abgegeben** werden. Danach müssen alle Prüflinge solange auf ihren

Plätzen bleiben, bis nach Ablauf der Bearbeitungszeit sämtliche Prüfungsklausuren von der Aufsichtsführung eingesammelt worden sind.

Nicht benötigte, überzählige Klausuren werden nicht an Prüflinge herausgegeben. Die Herausgabe von Klausuren organisiert die Fachschaft in Abstimmung mit Frau Rudolph aus dem Dekanat.

4. Hinweise beim Eintritt einer Erkrankung während der Prüfung

Während der Klausur ist es möglich, dass der Prüfling aufgrund einer akut auftretenden Erkrankung die Prüfung nicht fortsetzen kann. In einem solchen Fall ist wie folgt vorzugehen:

Der Prüfling muss sich sofort bei der Aufsicht melden und zu Protokoll geben, dass er die Prüfung wegen einer akuten Erkrankung **abbricht** und **von der Prüfung zurücktritt**.

Der Prüfling muss sich **unverzüglich zum Arzt** begeben und ein **Attest mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Krankheit, medizinischen Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag sowie Stempel und Unterschrift des Arztes** ausstellen lassen. Der Arztbesuch muss am Prüfungstag stattfinden. Rückwirkende Atteste werden nicht anerkannt.

Das Attest ist unverzüglich persönlich oder per Einschreiben dem Prüfungsamt zuzuleiten.